Grundlagen des Strafrechts 14

Bock | Neumann | Wörner (Hrsg.)

Potentiale der Normentheorie im Prozess der strafrechtlichen Internationalisierung

Nomos facultas DIKE

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundlagen des Strafrechts

herausgegeben von

Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE), Universität Hannover
Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Göttingen
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg
Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern
Prof. Dr. Georg Steinberg, Universität Potsdam
Prof. Dr. Benno Zabel, Universität Bonn

Band 14

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stefanie Bock | Laura Katharina Sophia Neumann
Liane Wörner (Hrsg.)

Potentiale der Normentheorie im Prozess der strafrechtlichen Internationalisierung

Nomos facultas DIKE

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2025

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN 978-3-7560-2427-8 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, Print)
ISBN 978-3-7489-5302-9 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, ePDF)

ISBN 978-3-03891-827-1 (facultas Verlag, Wien)
ISBN 978-3-7089-2618-6 (Dike Verlag, Zürich/St.Gallen)

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748953029

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorwort der Herausgeberinnen

Im September 2022 traf sich der Arbeitskreis Normentheorie zu seiner dritten Präsenzsitzung an der Universität Konstanz. Ziel der international besetzten Arbeitsgruppe war es dieses Mal, die Potentiale der Normentheorie im Prozess der Internationalisierung des Strafrechts und Strafverfahrensrechts zu erfassen und kritisch zu reflektieren. Wie sich in den thematisch vielfältigen Vorträgen und angeregten Diskussionen zeigte, handelt es sich hierbei nicht nur im Sinne *Theodor Fontanes* um ein weites, sondern auch um ein überaus ertragreiches Feld. Die klassische Unterscheidung zwischen primärer Verhaltensnorm und sekundärer Sanktionsnorm wird im Zuge der zunehmenden Internationalisierung des Rechts durch vielfältige Verflechtungen komplexer. Die nationalen Rechtsordnungen sind keine hermetisch abgeschlossenen Systeme (mehr), sondern interagieren auf vielfältige Weise miteinander. Nationalstaaten erstrecken ihre Rechtsordnungen auf exterritoriale Sachverhalte, was zum einen schwierige Fragen nach dem Geltungsanspruch und der Reichweite von Sanktionsnormen aufwirft, zum anderen aber auch zu einer Konkurrenz sich ggf. inhaltlich widersprechender Verhaltensnormen führen kann. Hinzu kommt, dass sich – beispielsweise im europäischen oder völkerstrafrechtlichen Kontext – überstaatliche Normsysteme herausbilden, die wiederum in Konkurrenz mit nationalen Verhaltens- und Sanktionsnormen geraten können, diese modifizieren oder für ihre Zwecke assimilieren. Die Internationalisierung des Rechts begünstigt „Normgestrüppe". Zugleich entsteht durch die immer stärker werdende grenzüberschreitende Dimension menschlicher Handlungen und Interaktionen ein Bedürfnis nach gesteigerter Rechtsklarheit in grenzüberschreitenden Kontexten, nach transnational verbindlichen Verhaltensregeln und gemeinsamen Standards für ihre Durchsetzung inklusive der Sanktionierung von Normverstößen.

Diese spannungsreiche Gemengelage wurde auf der Konstanzer Tagung unter unterschiedlichen Gesichtspunkten aufgegriffen und diskutiert – grundlegende Beiträge zur Bedeutung der Normentheorie für das Strafanwendungsrecht oder die europäische Harmonisierung des nationalen Straf- und Strafprozessrechts wurden ergänzt durch speziellere Überlegungen beispielsweise zur Universalisierung des Urheberrechts oder der (normentheo-

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

retischen) Struktur von Rechtsvermutungen. Hinzu kamen Workshops zu den Potentialen der Normentheorie für die transnationale straf- und strafverfahrensrechtliche Vernetzung oder das Völkerstrafrecht.[1] Wir freuen uns sehr, mit diesem Tagungsband einen Teil der Überlegungen und Ergebnisse unserer Arbeitssitzung dem (weiteren) wissenschaftlichen Diskurs zugänglich machen zu können.

Den Auftakt macht *Stefanie Bock* mit grundlegenden Betrachtungen zur Rolle und Bedeutung der Normentheorie für die Internationalisierung des Strafrechts. Anhand verschiedener Beispiele aus dem europäischen Recht und dem Völkerstrafrecht zeigt sie auf, wie die Normentheorie als theoretisch fundiertes Analysetool fruchtbar gemacht werden kann, um Normstrukturen und -verflechtungen zu analysieren und Norminteraktionen zu bewerten. Insbesondere könne die Normentheorie im internationalen Mehrebenensystem dazu beitragen, Recht präziser zu erfassen, die Strafbarkeitsvoraussetzungen klarer zu bestimmen, rechtliche Divergenzen einzuordnen und Selektionsprozesse zu bewerten. Dabei geht *Bock* auch auf die sich aus den Menschenrechten ergebenen Pönalisierungspflichten ein, die möglicherweise den normentheoretischen Dualismus von Verhaltens- und Sanktionsnorm um eine an die internationale Gemeinschaft gerichtete Metasanktionsnorm ergänzen, die besagt: „Du sollst alle Entitäten sanktionieren, die Personen (menschenrechtswidrig) *nicht* bestrafen, obwohl sie A getan haben."

Im nächsten Beitrag befasst sich *Konstantina Papathanasiou* mit dem Strafanwendungsrecht im digitalen Zeitalter. Das Strafanwendungsrecht beschreibt sie als „verlässlichen Anker", der es den Rechtsunterworfenen im immer komplexer werdenden internationalen Normgeflecht ermöglicht zu erkennen, wann welche nationalen Strafnormen greifen. Anhand der Bekämpfung von Cyberkriminalität, insbesondere des Marktmissbrauchs im Zusammenhang mit Kryptowerten, zeigt *Papathanasiou*, dass die rechtsstaatlich zentrale Orientierungsfunktion des Strafanwendungsrechts durch die zunehmende Schaffung von Gefährdungstatbeständen in Kombination mit extensiven Strafrechtsausdehnungen geschwächt wird. Um einer unzulässigen, „Universalgeltung von Strafgesetzen" vorzubeugen, schlägt sie vor, strafanwendungsrechtliche Vorschriften nicht als unrechtsneutrale objektive Bedingungen der Strafbarkeit, sondern als konstitutiven Bestandteil

1 Siehe hierzu auch den Tagungsbeitrag von *Jakobi,* JZ 78 (2023), 608 sowie die Zusammenfassung der Tagung auf https://www.normentheorie.org/?sek=3&seksub=1&setLng=1 (zuletzt abgerufen am 1.9.2024).

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der primären Strafrechtnormen zu verstehen. Nur so könne der Tatsache Rechnung getragen werden, das Unrecht rechtsordnungsbezogen, also stets relativ zu einer bestimmten Rechtsordnung sei.

Während also *Papathanasiou* Überregulierungen auf strafanwendungsrechtlicher Ebene begegnen will, zeigt *Yuki Nakamichi* am Beispiel des Urheber(straf)rechts auf, wie sich Normkonflikte durch die normtheoretisch fundierte Entwicklung gemeinsamer Verhaltensnormen vermeiden lassen. Sprachliche Unterschiede in Sanktionsnormen seien kein zwingender Hinweis auf Unterschiede in den zugrundeliegenden Verhaltensnormen. Trotz divergierender Formulierungen sei beispielsweise dem deutschen und japanischen Urheberrecht gemein, dass das Verbot der Urheberrechtsverletzung materiell aus den subjektiven Rechten der Urheber:innen fließe, die ermächtigt sind, andere von der unbefugten Nutzung des Werkes auszuschließen. Was nun die (national divergierenden) Einschränkungen des Urheberrechts angeht, spricht sich *Nakamichi* dafür aus, zwischen *Rules,* die im Voraus konkret festlegen, welches Verhalten unzulässig ist, und *Standards*, also abwägungs- und konkretisierungsbedürftigen Normen, zu differenzieren. Hierdurch werde eine präzisere Interessenabwägung ermöglicht.

Die analytische Kraft der Normentheorie macht sich auch *Kyriakos N. Kotsoglou* in seinem Beitrag über die Struktur von Rechtsvermutungen zu Nutze, wobei er einen Schwerpunkt auf die Unschuldsvermutung legt. Ausgehend von verschiedenen Beispielen entwickelt *Kotsoglou* eine übergeordnete „Regelungsgrammatik", mit der er Funktion, Systematik und Wirkweise von Rechtsvermutungen untersucht und die so gewonnenen Erkenntnisse für ein besseres Verständnis der Unschuldsvermutung, einem rechtsordnungenübergreifenden Fundamentalgrundsatz, fruchtbar macht. Ihre zentrale Funktion sieht *Kotsoglou* darin, eine rechtliche Grundlage sowohl für eine Verurteilung als auch für einen Freispruch zu schaffen und die angeklagte Person mit dem Grundstatus („*default-status*") der vermuteten Unschuld auszustatten. Dieser werde bis zum Beweis der Schuld aufrechterhalten. Wie der Status der vermuteten Unschuld widerlegt werden könne, sei eine Frage des einschlägigen Beweisstandards, der unabhängig von der Unschuldsvermutung zu bestimmen sei.

Die bei *Kotsoglou* anklingende Idee, eine gemeinsame Grammatik strafrechtlicher Normen zu schaffen, wird von *Inês Fernandes Godinho* aufgegriffen und vertieft. Sie zeigt, dass die Straftatbestände aller Rechtsordnungen über eine gemeinsame interne Struktur verfügen, die aus drei Komponenten bestehe: Normadressat, Handlung und Rechtsfolge. Es ge-

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

he daher stets um die Sanktionierung der Missachtung der Norm durch eine:n Normadressat:in. Diese gemeinsame Grundlage mache es möglich, eine Metasprache zu entwickeln, die wiederum die Grundlage für internationale Rechtsanalysen und einen rechtsordnungenübergreifenden Rechtsdiskurs bilden könne. Das insoweit der Normentheorie eine besondere Bedeutung zukommen kann, zeigt *Godinho* anhand mehrerer Beispiele aus dem portugiesischen Recht. Auch wenn die Normentheorie im portugiesischen Rechtsdiskurs (noch) keine prominente Rolle spiele, werde in der Diskussion von Einzelfragen, beispielsweise in Bezug auf die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, immer wieder auf typisch normentheoretische Argumente zurückgegriffen.

Die internationale Anschlussfähigkeit der Normentheorie steht auch im Mittelpunkt des Beitrags von *Zhiwei Tang,* der insoweit insbesondere auf ihre methodische Eignung für die Strafrechtsvergleichung, ihre Funktion als überpositive Grundlage für die strafrechtliche Theorienbildung und ihren Mehrwert für die Lösung dogmatischer Streitfragen verweist. Die potentielle Universalität der Normentheorie führt *Tang* maßgeblich darauf zurück, dass – wie *Nakamichi* exemplarisch in seinem Beitrag zum Urheber(straf)recht gezeigt hat – die Fokussierung auf die Grammatik und Grundstrukturen des Rechts helfen kann, Sprachbarrieren zu überwinden und sich international über grundlegende Konzepte und Begriffe des Strafrechts zu verständigen. Dabei erläutert *Tang* am Beispiel der im chinesischen Recht vorkommenden quantitativen Strafbarkeitsbedingungen, dass die Normentheorie flexibel auf landesspezifische Besonderheiten und kulturelle Wertungen reagieren kann. Gerade diese Offenheit und Neutralität ermögliche es der Normentheorie, einen Beitrag zur Entwicklung einer internationalen Strafrechtswissenschaft zu leisten.

Zu diesen Überlegungen passt die Beobachtung von *Juan Pablo Montiel,* dass die Normentheorie deutschen Ursprungs vielfach in andere Rechtsordnungen, insbesondere das gesamte spanischsprachige Strafrecht, importiert wurde. Konkret widmet er sich der Frage, welche Bedeutung der normentheoretischen Unterscheidung zwischen Lasten und Obliegenheiten im Strafprozessrecht zukommen kann. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stehen Fälle der unerlaubten Rechtskraft, in denen beispielsweise ein Freispruch rechtskräftig wird, weil ein Staatsanwalt unter Androhung von Gewalt dazu gebracht wird, auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten. *Montiel* legt dar, dass der Staatsanwalt hier zwar eine prozessuale Obliegenheit verletzt habe, ihm die Folgen dieses Verhaltensverstoßes aber nicht zugerechnet werden können. Wenn und weil der Staatsanwalt nicht in

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Lage war, die prozessuale Norm (Einlegung von Rechtsmitteln zur Korrektur einer gerichtlichen Entscheidung) einzuhalten, könnten ihn auch die vorgesehenen Folgen des Normverstoßes (Verlust des Rechtsmittels und Erwachsen des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft) nicht treffen.

In ihrem europarechtlichen Beitrag widmet sich sodann *Laura Neumann* dem Potential der Normentheorie als Instrument der Strukturanalyse, das sie am Beispiel der Strafrechtsharmonisierung im Rahmen der EU verdeutlicht. Im Sinne von *Bindings* Überlegung, dass Verhaltensnorm und Sanktionsnorm grundsätzlich ein- und derselben Quelle entspringen müssen, sieht sie die europäischen Strafrechtsharmonisierungskompetenzen grundsätzlich als „Minus" gegenüber der naturgemäßen direkten Strafrechtssetzungskompetenz der Union. Von diesem Ausgangspunkt aus analysiert *Neumann* dann nicht nur die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen, sondern zeigt zugleich auf, wie normentheoretische Ansätze zu einer rationalen Neubewertung der Vorbehalte gegen europäische Strafrechtssetzungskompetenzen sowie – ganz im Sinne der Überlegungen von *Tang* – als rechtsordnungenübergreifende Verständigungsgrundlage genutzt werden können. Großes rechtspolitisches Potential habe die Normentheorie namentlich bei der Herausarbeitung bzw. Konkretisierung der allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Zum Abschluss schließt *Markus Wagner* den Kreis zum einführenden Beitrag von *Bock,* in dem er das von ihr angeschnittene Adressatenproblem im Völkerstrafrecht aufgreift und vertieft. Dieses ergibt sich im Kern daraus, dass die vom Völkerstrafrecht in Bezug genommene Primärrechtsordnung zunächst nur Staaten adressiert. Damit ist fraglich, ob überhaupt eine an das Individuum gerichtete Verhaltensnorm existiert, die strafrechtlich abgesichert werden kann. *Wagner* diskutiert verschiedene Ansätze, wie eine solche Verhaltensnorm konstruiert werden kann – Ableitung aus der Strafnorm, Annahme einer *self-executing* völkerrechtlichen Vorschrift oder nationale Umsetzungsregelungen. Welchen Weg man auch wählt, der Vorzug der Normentheorie liegt nach *Wagner* darin, dass sie von dem:der Rechtsanwender:in verlangt, offenzulegen, auf welche Verhaltensnorm und völkerrechtlichen Prämisse er:sie sich stützt. Die Normentheorie könne so die Transparenz und Begründungskraft von Entscheidungen erhöhen.

Immer wiederkehrendes Moment der Beiträge in diesem Band und der Konstanzer Diskussionen ist die Idee, dass die Normentheorie als wertneutrales Analysetool die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache bzw. Grammatik des Rechts ermöglicht und so die rechtsordnungenübergreifende Kommunikation erleichtern kann. Sie kann – und das ist auch unsere

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Überzeugung – helfen, sich jenseits (und unter Achtung) von nationalen Besonderheiten über grundlegende Konzepte und Begriffe des Strafrechts zu verständigen. Diese können dann ihrerseits zum Referenzpunkt für eine kritische Reflexion nationaler Normen und Regelungsansätze werden. Wir hoffen, zu diesem Diskurs und damit zu der Herausbildung einer internationalen Strafrechtswissenschaft mit diesem Tagungsband einen kleinen Beitrag leisten zu können.

Für uns alle war und ist der Austausch im

Arbeitskreis Normentheorie fachlich wie persönlich eine große Bereicherung. Daher möchten wir uns bei allen Beteiligten ganz herzlich für die lebendige Tagung in Konstanz und die schriftliche Ausarbeitung ihrer Überlegungen bedanken. Ein großer Dank gebührt auch dem Team von *Liane Wörner* für die hervorragende Tagungsorganisation vor Ort, Laura Neumann mit Team für die Einladungen und die Koordination mit dem Verlag sowie dem Team von Stefanie Bock für die engagierte finale redaktionelle Bearbeitung der Beiträge. Der DFG danken wir für die finanzielle Unterstützung des Arbeitskreises und dieser Publikation.

Ein mit drei gemeinsamen Telefonanrufen gestartetes Projekt ist mit diesem Tagungsband zu einem Abschluss gekommen; die enge wissenschaftliche Kooperation der drei Herausgeberinnen wird aber weitergehen. Wir haben uns stets in allen Aufgaben herausragend ergänzt und wissenschaftlich engagiert miteinander diskutiert. Es war eine Freude. Für diese Fügung sind wir unendlich dankbar.

September 2024 *Stefanie Bock, Laura Neumann und Liane Wörner*

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhaltsverzeichnis

Stefanie Bock
Potentiale der Normentheorie für die Internationalisierung des Strafrechts 13

Konstantina Papathanasiou
Strafanwendungsrecht und MiCAR
– normentheoretische Überlegungen zur Marktmanipulation auf Krypto-Börsen 41

Yuki Nakamichi
Universalisierung des normentheoretischen Potentials
– das Beispiel des Urheberrechts 59

Kyriakos N. Kotsoglou
Structural Features of the Presumption of Innocence.
The Quest for a Unified Theory 71

Inês Fernandes Godinho
Mehrere Sprachen, eine Grammatik:
Das versteckte Potential der Normentheorie am Beispiel von Portugal 97

Zhiwei Tang
Die internationale Strafrechtswissenschaft im Lichte der Normentheorie:
Suche nach einer „Universalgrammatik" des Strafrechts im Wege der Normentheorie? 107

Juan Pablo Montiel
Obliegenheiten und Lasten im Straf(prozess)recht:
Kann diese Unterscheidung sein?
Untersuchung anlässlich eines Falles im argentinischen Strafrecht 121

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Laura Neumann
Normentheoriebasierte Reflexion der Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der EU 137

Markus Wagner
Normentheoretische Rekonstruktion des Adressatenproblems im Völkerstrafrecht 175

Abkürzungsverzeichnis 181

Verzeichnis der Autor:innen und Herausgeberinnen 189

https://doi.org/10.5771/9783748953029-1 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY